

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0050-I.2/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Att. Mag.
Weichenberger

Zu GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0050-I.2/2016

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: vii9@sozialministerium.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMASK; Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG); Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

- auf S. 1 der Erläuterungen unter „Wesentliche Auswirkungen“, auf S. 1 der Erläuterungen und im Entwurf des § 40 Abs. 2 LSD-BG:

„Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (im Folgenden: Durchsetzungsrichtlinie), ABl. Nr. L 159 vom 28.05.2014 S. 11“;

- auf S. 2 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“ und auf S. 2 der Erläuterungen:
„Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden: Entsende-Richtlinie), ABl. Nr. L 18 vom 21.01.1997 S. 1, in der Fassung der Beitrittsakte ABl. Nr. L 236 vom 23.09.2003 S. 906“;
- auf S. 5 des Vorblatts unter „Maßnahmen“ und auf S. 30 der Erläuterungen:
„Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36“;
- auf S. 2 der Erläuterungen, im Entwurf des § 7 AVRAG und des § 13a LAG:
„Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30.04.2014 S. 8“;
- auf S. 3 der Erläuterungen:
„Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. Nr. L 177 vom 04.07.2008 S. 6, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2009/26/EG, ABl. Nr. L 10 vom 15.01.2009 S. 22“;
- auf S. 28 der Erläuterungen:
„Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (im Folgenden: Rahmenbeschluss), ABl. Nr. L 76 vom 22.03.2005 S. 16, in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI, ABl. Nr. L 81 vom 27.03.2009 S. 24“;
- auf S. 30 der Erläuterungen, im Entwurf des § 17 Abs. 3 LSD-BG und des § 20 Abs. 9a ArbZG:
„Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/67/EU, ABl. Nr. L 159 vom 28.05.2014 S. 11“;

- auf S. 37 der Erläuterungen, im Entwurf des § 7 AVRAG und im Entwurf des § 13a LAG:
„Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (im Folgenden: Freizügigkeits-VO), ABl. Nr. L 141 vom 27.05.2011 S. 1“;

Anmerkung: Im Entwurf des § 7 AVRAG und des § 13a LAG entfällt der Verweis auf den Kurztitel „Freizügigkeits-VO“. In beiden Rechtsnormen ist in weiterer Folge auch auf „Art. 1-10 Verordnung (EU) Nr. 492/2011“ anstatt von „Art. 1-10 VO 492/2001“ zu verweisen.

- auf S. 37 der Erläuterungen:
„Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (im Folgenden: Unionsbürger-RL), ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28“;
- im Entwurf des § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG:
„Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. Nr. L 149 vom 05.07.1971 S. 2, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2008, ABl. Nr. L 177 vom 04.07.2008 S. 1“;
- im Entwurf des § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG:
„Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1372/2013, ABl. Nr. L 346 vom 20.12.2013 S. 27“;
- im Entwurf des § 22 Abs. 1 LSD-BG:
„Richtlinie 91/533/EWG über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32“;

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel („Durchsetzungsrichtlinie“, etc.) zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass dieser Kurztitel im Rahmen des vorliegenden Vorhabens **einheitlich** zu verwenden ist. Andere Bezeichnungen/Schreibweisen wie „Durchsetzungs-Richtlinie“, „Durchsetzungsrichtlinie zur Entsende-Richtlinie“, „Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU“, „RL 2014/67/EU“, etc. sollten daher durch „Durchsetzungsrichtlinie“ ersetzt werden. Auch der Kurztitel „IMI-Verordnung“ bzw. „Entsende-Richtlinie“ sollte einheitlich verwendet werden und z.B. Bezeichnungen wie „IMI-Verordnung (EU) Nr. 1024/2012“ oder „Entsende-RL“, „Entsenderichtlinie 96/71/EG“ ersetzt werden. Da im Entwurf des LSD-BG der Kurztitel „Durchsetzungsrichtlinie“ nicht verwendet wird, und ein Langzitat dieser Richtlinie in § 40 Abs. 2 LSD-BG aufzunehmen ist, ist im Entwurf des § 43 Abs. 2 und des § 49 Abs. 2 LSD-BG auf die „Richtlinie 2014/67/EU“ zu verweisen.

Durch die Verwendung eines Kurztitels entfallen im jeweiligen Dokument weitere Langzitate des betreffenden Rechtsakts (zB auf S. 5 des Vorblatts unter Maßnahmen: kein Langzitat der Durchsetzungsrichtlinie).

Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass im Entwurf des § 21 Abs. 1 LSD-BG auf S. 16 das §-Zeichen vor der Ziffer 21 fehlt.

Wien, am 6. April 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)